Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 44 (1950)

Artikel: Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur

Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-127578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur

Von Elisabeth MEYER-MARTHALER

(Fortsetzung und Schluß)

(6) *De rapto* [1].
Si quis puellam rapuerit, si liber liberam rapuerit, conponat cui nocuit solidos LX, si servus ancillam, conponat solidos XXX, si servus liberam, LX conponat solidos et rapta reddatur. Et si liber ancillam, serviat cum ipsa, si eam voluerit; quod si dixerit, quod eam nescisset esse ancillam, et cum lege potuerit facere, permaneat liber, tamen soluto precio, id est solidos LX.

Mit cap. 6 leiten die Capitula Remedii die sachlich zusammengehörigen Bestimmungen über Entführung, Unzucht, Notzucht und Frauenraub ein. Wir betreten damit einen Deliktsbereich, der sowohl im kanonischen wie im weltlichen Rechte eine bedeutende Rolle spielt.

Cap. 6 fällt auf durch die einfache, vollkommen dem fränkischen Recht verpflichtete Behandlung des Raptusvergehens. Im Gegensatz zu den sonstigen Grundsätzen der Capitula Remedii fallen hier die Bestimmungen über die Wiederholung der Verbrechen und deshalb auch über die Strafverschärfung weg. Die Bestrafung erfolgt lediglich durch Komposition auf Grund der 60 Schillingbuße unter teilweiser Berücksichtigung der Standeszugehörigkeit des Raubopfers. Raubt ein Freier eine Freie, dann wird dem Geschädigten eine Komposition von 60 sol. geleistet, beim gleichen Delikt unter Unfreien, eines *servus* gegenüber einer *ancilla* halbiert sich diese Summe. Dagegen zahlt ein Unfreier für den Raub einer Freien die 60 Schillingbuße unter gleichzeitiger Rückgabe des Mädchens, ebenso umgekehrt der Freie für eine *ancilla*. Mit dieser kann er allerdings bei Verlust seines freien Standes dienen. Ein derartiger standesrechtlicher Nachteil tritt jedoch nicht ein, wenn mit Recht erwiesen wird, — d. h. wohl, wenn der Angeklagte es be-

[1] MG. LL. V, S. 443.

schwören kann —, daß der Raub ohne Kenntnis des minderen Standes des Mädchens erfolgt ist.

Das Vergehen des *raptus* an einem Mädchen begegnet im römischen, im fränkischen, wie im kirchlichen Rechte gleicher Auffassung insofern, als darunter Raub einer Jungfrau zum Zwecke der Heirat verstanden wird [1]. Es handelt sich also um Entführung, die im Gegensatze zum eigentlichen Raube steht, der in Verbindung mit Notzucht und jedenfalls ohne die Zustimmung der Geraubten vollzogen wird. Der Raub

[1] Das römische Recht kennt den Raub einer unverheirateten Frau, einer *virgo* oder *vidua* zum Zwecke der Heirat. Die Lex Romana Curiensis hat die diesbezüglichen Bestimmungen ihrer Vorlage übernommen; sie können jedoch nicht mehr in allen Punkten als geltendes Recht verstanden werden. LRC. IX/9, 1 und IX/20 (MG. LL. V, S. 373, 374) beispielsweise erwähnt die Versetzung in höheren Rechtsstand für denjenigen, der einen durch den Entführer mit den Eltern der Entführten abgeschlossenen Vergleich meldet. Für LRC. I/9 (MG. LL. V, S. 309) zeigt sich offenkundig die weitgehende Entfernung des zeitgenössischen Rechtsdenkens vom römischen Rechte. Übergriffe eines Richters gegenüber einer Frau zwecks gerichtlicher Vorladung werden in der Lex Romana Curiensis zur einfachen Entführung. Es ist angesichts dieser Entwicklung des Vulgärrechtes nicht erstaunlich, daß die Capitula Remedii die römischrechtlichen Bestimmungen durch den einfachen *raptus* des fränkischen Rechtes ersetzen. Für das römische Recht ist die Bestrafung auch des zustimmenden Mädchens wesentlich. Erhebt dieses beim Raube kein Gerüfte, dann verliert es seinen Anteil am elterlichen Vermögen, also die Erbberechtigung. Für das Delikt des *raptus* besteht im spätrömischen Recht und demgemäß auch noch in der Lex Romana Curiensis (vgl. LRC. IX/19, 2; MG. LL. V, S. 374) die Voraussetzung der Klage. Das Klagerecht verfällt nach fünf Jahren. Die auf Grund des *raptus* geschlossene Ehe erhält Gültigkeit und Kinder werden als legitim betrachtet. Wie das römische sieht auch das kanonische Recht den Raub mit Zustimmung der Geraubten, der *puella* oder der *vidua* vor, vgl. Conc. Chalcedonense, cap. 27 (Hefele, Conciliengeschichte 2, S. 240), Conc. Aurelianense 511, cap. 2 (MG. Conc. I, S. 3), Conc. Romanum 721, cap. 10, 11 (MG. Conc. I, S. 264), Conc. Romanum 743, cap. 7 (MG. Conc. II/1, S. 15) und Conc. Romanum forma minor, cap. 7 (MG. Conc. II/1, S. 32). Die Bußbücher befassen sich mit dem *raptus* nicht oft, er wird meist in Zusammenhang mit andern Delikten erwähnt, hervorgehoben nur als Vergehen an Witwen und Sanktimonialen und in Verbindung mit *violentia*, vgl. Poenitentiale Vallicellanum I, cap. 17 (Schmitz, Bußbücher, S. 270), Poenitentiale Vallicellanum II, cap. 26 (Schmitz, Bußbücher, S. 361), Poenitentiale Romanum, cap. 19 (Schmitz, Bußbücher, S. 477) und Poenitentiale Capitula iudiciorum XVIII/1 (Schmitz, Bußbücher, S. 659). Die Bußbücher sehen dabei in der Regel dreijährige Bußzeit vor, während die Canones als Strafe Exkommunikation nennen, vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV, S. 385, sowie Loening, Geschichte des Kirchenrechtes II, S. 539. Besonderer kirchenrechtlicher Ahndung unterliegt der *raptus* an der Sanktimonialen zum Zwecke der Heirat, vgl. Conc. Aurelianense 538, cap. 19 (MG. Conc. I, S. 79), Conc. Parisiense 556/557, cap. 5 (MG. Conc. I, S. 144), Conc. Clippiacense 626/627, cap. 26 (MG. Conc. I, S. 200), ebenso Conc. Turonense 567, cap. 21 (MG. Conc. I, S. 128) und Conc. Parisiense 614, cap. 15 (MG. Conc. I, S. 190).

begründet, abgesehen von der älteren Raubehe, keine Ehe. Es ist Ziel vor allem der Kirche, auch der Entführung keine Ehe mehr folgen zu lassen [1], doch vertreten die Capitula Remedii diesen Standpunkt noch nicht, sondern erlauben ähnlich dem langobardischen Rechte beim *raptus* die Ehe. Das ergibt sich, ohne daß auf die eherechtlichen Fragen weiter eingegangen würde, aus der Bestimmung, daß der Freie mit der Unfreien dienen kann. Nur bei der Entführung einer Freien durch einen Unfreien muß die Geraubte zurückgegeben werden. Die Entführung, stets mit Zustimmung des Mädchens ausgeführt, ist ein Vergehen nicht gegen dieses, sondern gegen die Geschädigten, die Eltern, den Vormund [2], und zwar in allen Rechtsbereichen. In der Bestrafung allerdings unterscheidet sich das römische Recht vom germanisch-fränkischen. Wenn das römische die Todesstrafe verhängt, kennen die germanischen Volksrechte zumeist nur eine Raubbuße von verschiedener Höhe [3]. Das fränkische Reichsrecht, das sich anfänglich die römisch-rechtliche Beurteilung zu eigen gemacht hatte, bezieht später das Delikt in den Kreis der Bannfälle ein und setzt darauf die 60 Schillingbuße [4]. Was die Capitula Remedii anbetrifft, erscheint der *raptus* hier ebenfalls als Entführung. Das erklärt auch die einfache Bestrafung durch Komposition ohne Annahme des Wiederholungsfalles. Mit der 60 sol. Buße folgen sie dem fränkischen Reichsrechte, um den älteren, vulgärrömisch-rechtlichen Brauch zu verlassen. Die Buße geht an den Geschädigten (*conponat cui nocuit*), den Vater oder einen andern

[1] Das geht daraus hervor, daß die Geraubte zurückgegeben werden muß, vgl. Conc. Aurelianense 511, cap. 2 (MG. Conc. I, S. 3), dazu auch CHÉNON, Histoire générale du droit français 2/1, S. 86, sowie KÖSTLER, Muntgewalt und Ehebewilligung, S. 114.

[2] Das entspricht ganz der germanisch-fränkischen Auffassung der Entführung und derjenigen der Kirche, vgl. neben KÖSTLER, Muntgewalt und Ehebewilligung, S. 95 und S. 305 auch L. DUQUIL, Etude historique sur le rapt de séduction, in Nouvelle Revue historique du droit français et étranger 2 (1886), S. 589 ff. und die Übersicht von L. ANNÉ, De huwelijksluiting volgens het Germaansch Recht gedurende het Frankisch tijdperk, in Rechtskundig tijdschrift voor Belgie 30 (1935), S. 332 ff. ; zum kirchlichen Recht vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht VI, S. 175 ff.

[3] Den römisch-rechtlichen Gebrauch illustriert noch Form. Turonensis 32 (MG. Form., S. 154) ; dazu MAYER-HOMBERG, Fränkische Volksrechte I, S. 310 und BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 860 ff.

[4] Die Decretio Childeberti II. cap. 4 (MG. Capit. I, S. 15) nennt auf Grund römischen Rechtes die sofortige Tötung des Raptors. Das spätere Reichsrecht rechnet den *raptus* unter die Bannfälle, vgl. dazu KÖSTLER, Muntgewalt und Ehebewilligung, S. 114 ff.

Muntwalt [1]. Daraus ergibt sich einerseits, daß das Vergehen bußfällig ist, aber auch daß trotz nachfolgender Ehe die Entführung noch keine Munt über das Mädchen oder die Ehefrau bringt, sondern daß diese erst erworben werden muß, nachdem die Komposition an den verletzten Muntwalt geleistet ist (*tamen soluto precio*) [2].

Die Buße selbst ist in den Capitula Remedii ständisch abgestuft, jedoch nicht ausgesprochen als Wergeld zu betrachten, denn der Freie, welcher eine Standesgenossin entführt, hat gleich viel zu zahlen wie der Freie, der eine Unfreie zu sich nimmt. Ein standesrechtlicher Einfluß zeigt sich nur an der Halbierung der 60 Schillingbuße für den *raptus* eines Unfreien an einer Unfreien. Als Nebenfolge ist der Standesverlust desjenigen Freien zu betrachten, der eine Unfreie entführt. Die Ungenossenehe ist aber in diesem Falle ermöglicht.

(7) *De adulterio* [3].

Si quis adulterium fecerit, qui adhuc non est in matrimonio cum illa, qui virum non habet, fiat battutus aut conponat solidos XII. Si secundo hoc fecerit, vapulet et recludatur in carcere quamdiu placuerit senioribus. Si tertio hoc perpetraverit, vapulet, recludatur in carcere et conponat XII solidos. Si ipsam voluerit, accipiat eam uxorem. Si quis uxorem habens adulteraverit cum illa, qui virum non habet, prima vice vapulet et conponat solidos XII. Si secundo hoc fecerit, vapulet et recludatur in carcere et conponat solidos XII. Si tertio hoc fecerit, vapulet similiter et in carcere recludatur et XVIII conponat solidos.

Der Begriff des *adulterium* ist wie im kirchlichen Recht und in den germanischen Volksrechten außerordentlich weit gefaßt. Er vereinigt in sich nicht nur den Ehebruch im engern Sinne, sondern geschlechtliche Vergehen im allgemeinen. Das zeigt auch der Eingangssatz *Si quis adulterium fecerit, qui adhuc non est in matrimonio,* der das *adulterium* eines nicht verheirateten Mannes mit einer ebenfalls nicht verehelichten Frau behandelt. Es handelt sich also offensichtlich um *for-*

[1] Der Kreis der Geschädigten ist nicht eindeutig feststellbar. An die Sippe ist wie im fränkischen Rechte nicht zu denken, da es sich um ein Recht einstiger römischer Provinzialen handelt, die den Sippenverband nicht kennen, wohl aber sind es die Eltern, wie sich indirekt aus der Lex Romana Curiensis ergibt, vgl. LRC. IX/19, 1 und IX/20 (MG. LL. V, S. 373, 374).

[2] Vgl. Köstler, Muntgewalt und Ehebewilligung, S. 84, 85, der dies für das langobardische Recht festgestellt hat.

[3] MG. LL. V, S. 443.

nicatio oder ganz allgemein um ein außereheliches Verhältnis [1]. Verzeichnet ist die Strafe für den Mann, doch dürfte sie auf Grund des Schlußpassus von cap. 8 *Tam viri quam femine, qui supradictas adulterationes faciunt* ... [2] gerade für den Fall des außerehelichen Verhältnisses auch für die Frau gelten. Die Unzuchtsstrafe besteht in Schlägen, die ablösbar sind, im Wiederholungsfalle in Prügel- und Kerkerstrafe, die wie im römischen Rechte im Ermessen des Gerichtes liegt. Bei mehrfacher Wiederholung werden die Strafen kumuliert. Überdies sieht cap. 7 die spätere Heirat vor, und zwar entsprechend dem kanonischen und jedenfalls auch dem jüngeren weltlichen Rechte [3]. Im zweiten, von den Capitula Remedii angezogenen Fall tritt uns Unzucht eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau entgegen. Das Delikt ist erschwert durch den Umstand, daß der Mann verheiratet ist. Es handelt sich aber auch hier nicht um die Bewertung des Ehebruches, der gegenüber der bereits bestehenden Ehe in Frage kommen könnte (die Rechtsfolgen in dieser Richtung werden nicht berührt), da die Strafe sich nicht in dem Maße erhöht, wie es beim eigentlichen *adulterium* der Fall sein müßte. Beim ersten Male tritt eine Buße von 12 Schilling neben die Prügelstrafe, beim zweiten Male wird sie ergänzt durch Haft, beim dritten Male wird die Geldbuße auf 18 sol. erhöht. Die Ehebruchstrafen sowohl im römischen, wie im germanischen Recht beruhen demgegenüber auf ganz andern Ansätzen [4].

[1] Die kirchliche Bußpraxis gebraucht ähnliche Begriffe, z. B. Poenitentiale Vallicellanum I, cap. 14 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 266) : *Si quis adulterium commiserit, id est uxorem alterius vel virginem corruperit* ... Poenitentiale Columbani, cap. 23 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 600) : *Si quis laicus adulterare voluerit aut fornicare cum sponsa* ... Poenitentiale Cummeani C III, cap. 1 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 628) : *Si quis adulterium fecerit, id est cum uxore aliena aut sponsam vel virginem corruperit* ..., dazu HINSCHIUS, Kirchenrecht VI, S. 169. Über den verschiedenen Inhalt des Adulteriumsbegriffes auch in den germanischen Volksrechten vgl. K. v. AMIRA, Die germanischen Todesstrafen, in Abh. d. bayr. Akademie 31/3, München 1922, S. 8.

[2] Zum Prinzip der gleichen Bestrafung vgl. Heft III, S. 168.

[3] Vgl. HIS, Strafrecht des deutschen Mittelalters II, S. 145 ff.

[4] Das römische Recht beruht auf der augustäischen Lex de adulteriis coercendis, vgl. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 691 ff., auch die Lex Romana Curiensis lehnt sich an diese an, vgl. LRC. III/16, 1 (MG. LL. V, S. 337), LRC. IX/4, 1-6 (MG. LL. V, S. 369). Im germanischen Rechte ist Ehebruch zunächst nur von Seiten der Frau möglich. Aus dem Muntverhältnis heraus hat sich auch ein Ehestrafrecht gebildet, vgl. bes. v. AMIRA, Die germanischen Todesstrafen, S. 15 ff., volksrechtlich wird Ehebruch mit Buße belegt, vgl. BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 856.

(8) *De violentia* [1].

Si quis sanctimonialem aud virginem deo sacratam violaverit seu viduam aut alterius uxorem, conponat LX. Simili modo de hoc scelere faciant sive servi sive liberi. Si autem fuerit consensu, liber conponat sol. XXIV., servus XII, et si servus cum libera XII, et si liber cum ancilla similiter. Si secundo hoc fecerit, vapulet et conponat sicut supra scriptum est. Si tertio, vapulet et in carcere recludatur et conponat, quod superius diximus. Si quis uxorem alterius transtulerit, liber libero LX conponat sol., servus servo XXIV, si servus libero XXX, similiter et liber servo. Et si iuratum ex ipsis, quis domino habuit et fugire cum illa voluit, si deprehensus fuerit, fiat ei, sicut fieri debet, qui periuravit, soluto precio. Si secundo hoc fecerit idem, et de fugire et de alterius uxorem conponat sicut prius et fiat battutus et missus in carcere; quod si uxorem aliam non habuit, castretur. Si tertio hoc perpetraverit, potestas iudicum et laicorum sit de eo. Tam viri quam femine, qui supradictas adulterationes faciunt, equali subiaceant sententiam, praeter fortia virorum.

Cap. 8 verbindet die beiden Vergehen von Notzucht und Frauenraub ähnlich wie das zeitgenössische kanonische und fränkische Reichsrecht [2]. *Raptus* steht insofern der *violentia* als Delikt nahe, als darunter im engern Sinne gewaltsamer Frauenraub verstanden werden muß, der sich insbesondere gegen verheiratete Frauen richtet. Er unterscheidet sich trotz formaler Übereinstimmung sachlich von der Entführung der *puella* zum Zwecke der Heirat [3]. Eine ehebegründende Wirkung fällt hier völlig außer Betracht. Nach den Capitula Remedii wird allerdings wie im Kirchenrecht auch bei *violentia* die Zustimmung der Gottgeweihten, Witwen und Frauen als strafmildernd betrachtet.

Violentia, fortia erscheinen in den Capitula Remedii als Ausdruck für das Notzuchtsdelikt. Sie entsprechen mit dieser Terminologie dem

[1] MG. LL. V, S. 443.

[2] Notzucht mit dem *raptus* verbunden wird im Conc. Aurelianense 511, cap. 2 (MG. Conc. I, S. 3) *De raptoribus autem id custodiendum esse censuimus, ut si ad ecclesiam raptor cum rapta confugerit, et femina ipsa violentiam pertulisse constiterit, statim liberetur,* ebenso Conc. Aurelianense 538, cap. 19 (MG. Conc. I, S. 79) : *De raptoribus virginum consecratarum seu in proposito sub devotione id statuimus, ut si quis consecratae vel devotae id est religionem professae, vim inferre praesumpserit,* vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, S. 385, sowie LOENING, Geschichte des Kirchenrechtes II, S. 539. — Zum Reichsrecht vgl. BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 859, 860.

[3] Vgl. dazu die Ausführungen über den *raptus*, Heft III, S. 161.

zeitgenössischen weltlichen und kirchlichen Rechte, dem sich schon die Lex Romana Curiensis angeschlossen hat [1]. Nach cap. 8 steht auf erstmaliger Verübung des Notzuchtsdeliktes eine feste Buße von 60 Schilling, und zwar für Freie wie für Unfreie. Die Bußansätze werden auch im Folgenden genau bestimmt, wobei sich das Standesrecht nur in beschränktem Maße geltend macht. So wird bei Consens die Buße für den *servus* halbiert. Während nämlich der Freie 24 sol. zu leisten hat, beträgt die Summe für den Unfreien nur 12 Schilling. Im Wiederholungsfalle wird die Komposition durch Prügel- und Kerkerstrafe ergänzt. Die Strafzumessung ist im römischen und fränkischen Rechte bedeutend schärfer. Beide verhängen die Todesstrafe [2]. Darüber hinaus kennt letzteres wie die Capitula Remedii die strafmildernde Wirkung der Zustimmung ; an die Stelle der Kapitalstrafe treten in diesem Falle Exil und Anfall der Güter an die nächsten Erben [3]. Die germanischen Volksrechte stehen den Capitula Remedii in mancher Beziehung noch näher. Wenn nicht ein Handhaftverfahren möglich ist, so schreiben sie eine verschieden hohe Notzuchtsbuße vor, die wohl als Sühnegeld gedacht ist [4]. An Unfreien werden zuweilen auch Strafen an Haut und Haar oder Kastration vollzogen, Strafen also, welche die Capitula

[1] *Violentia* wird in der Lex Romana Curiensis LRC. IV/17 (MG. LL. V, S. 349) für höhere Gewalt gebraucht, sonst stets für das Delikt der gewaltsamen Freiheitsberaubung, unter welches die Notzucht im römischen Rechte fällt, vgl. LRC. IX/7, 1-3 (MG. LL. V, S. 370). *Fortia* ist zeitgenössischer fränkischer Ausdruck und ersetzt in der Lex Romana Curiensis die Bezeichnungen *violentia, vindicatio* und *terror* des Breviars, bezw. des Codex Theodosianus. Die Unterschiede sind offenkundig, fällt doch die Lex Romana Curiensis gerade in diesen Artikeln durch neue eigene Formulierungen auf. Als terminus technicus für Notzucht erscheint *fortia* in LRC. II/1, 3 (MG. LL. V, S. 312) *Quicumque homo qualecumque feminam pudicicia per forcia violaverit* ..., in andern Fällen entspricht *fortia* der *vindicatio*, so LRC. II/21 (MG. LL. V, S. 312), dann der Gewaltanwendung an Stelle von *terror*, z. B. LRC. III/6 (MG. LL. V, S. 332) ; LRC. III/11 (MG. LL. V, S. 335) ; LRC. IC/19, 1 (MG. LL. V, S. 350) ; bemerkenswert für den Formwandel sind auch LRC. VIII/2 (MG. LL. V, S. 363) ; LRC. X/3, 1 (MG. LL. V, S. 380) ; LRC. XI/4 (MG. LL. V, S. 384) ; LRC. XXIII/2 (MG. LL. V, S. 413) ; LRC. XVIII/9 (MG. LL. V, S. 401) ; LRC. XXIII/8, 2 (MG. LL. V, S. 415). In diesen Fällen tritt *fortia* und *malum ingenium* an die Stelle der römischen *improbitas* und der *actus terribiles*.

[2] Vgl. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 664, 665. Zum fränkischen Reichsrechte vgl. das Edictum Chlotharii II., 614, cap. 18 (MG. Capit. I, S. 23), dazu dessen undatiertes Praecept, cap. 7 (MG. Capit. I, S. 19) über das Verbot des königlichen Ehebefehls und cap. 8 (MG. Capit. I, S. 19).

[3] Vgl. die in Heft III, S. 162 Anm. 1 genannten Quellenbelege.

[4] Vgl. BRUNNER / SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 859, 860, sowie v. AMIRA, Die germanischen Todesstrafen, S. 61, 62.

Remedii im Wiederholungsfalle verhängen, im Gegensatz zu den Volksrechten jedoch auch über die Freien.

Für den *raptus* von verheirateten Frauen, den kanonisches und fränkisches Reichsrecht gleich behandeln wie die Notzucht, gelten nach unsern Vorschriften etwas andere Ansätze. Die Komposition ist hier an den Geschädigten, den Mann der geraubten Frau zu zahlen, da eine Verletzung von dessen Munt vorliegt. Die Buße eines Freien an einen Freien beträgt wie beim Delikt der *violentia* 60 sol., eines Unfreien an einen Unfreien 24 sol. Für das Vergehen unter Angehörigen verschiedenen Standes wird die 60 Schillingbuße halbiert und beläuft sich für den Freien wie den Unfreien auf 30 sol. Im Wiederholungsfalle wird die Buße durch Prügel- und Kerkerstrafe ergänzt und die Kastrierung ins Auge gefaßt. Auf erneuter Rückfälligkeit liegt die Todesstrafe. Es fällt auf, daß cap. 8 damit wohl für den Frauenraub, nicht aber für die damit verwandte Notzucht den mehrfachen Rückfall erwähnt. Zieht man allerdings das ganze Strafensystem der Capitula Remedii in Betracht, dann ist zu vermuten, daß die Todesstrafe auch hier einzutreten pflegt, sobald das Verbrechen wiederholt wird [1]. Als besonderen Fall des Frauenraubes führen die Capitula Remedii den Raub einer Frau durch Flucht unter Bruch des dem Herrn geleisteten Eides an. Es liegt damit ein Fall von Verbrechenskonkurrenz vor. Die Bestrafung nimmt darauf Rücksicht und erfolgt gesondert für den *raptus* und für Eidbruch, also den Meineid [2].

Wesentlich für die prinzipielle Auffassung der Gesamtheit der Adulteriumsdelikte ist der das cap. 8 abschließende Passus *Tam viri quam femine, qui supradictas adulterationes faciunt, equali subiaceant sententiam, praeter fortia virorum.* Beide Geschlechter werden hinsichtlich dieser Vergehen gleichartig behandelt, mit Ausnahme der Notzucht (*praeter fortia virorum*). Diese Beurteilung entstammt dem römischen Rechte und ist in das allgemeine und vor allem auch in das partikulare Kirchenrecht eingedrungen [3]. Die Capitula Remedii stehen

[1] Möglicherweise beruht das Fehlen einer Angabe über den mehrfachen Rückfall bei Notzucht auf einer Auslasssung des Schreibers.

[2] Es handelt sich also um Kumulation von Vergehen und Strafen, vgl. dazu SCHREUER, Verbrechenskonkurrenz, S. 267.

[3] Bezeichnend sind dafür Conc. Aurelianense 538, cap. 19 (MG. LL. V, S. 79) : *Quod si qua rapta dicetur, cum raptore habetare consenserit et ipsa excommunicatione simili feriatur* und Conc. Clippiacense 626/627, cap. 26 (MG. Conc. I, S. 200) : *Quod si utrique consenserint, communione priventur*, sodann auch das Poenitentiale Cummeani C III, 5 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 622) : *Similiter et mulier postquam*

damit im Gegensatz zum germanisch-fränkischen Rechte, das beispielsweise den Consens der Frau nicht mitberücksichtigt und vor allem auch das eigentliche *adulterium* anders einschätzt.

(9) *De furto* [1].
Si quis furtum fecerit, secundum quod in lege nostra scriptum est, ita omnia solvat ad integrum.

Fällt die Selbständigkeit der Rechtsetzung in verschiedenen Bestimmungen der Capitula Remedii auf, so beziehen sich diejenigen über den Diebstahl auf bereits bestehendes geschriebenes Recht. Wie die Forschung fast ausnahmslos annimmt, handelt es sich um die Lex Romana Curiensis [2]. Allerdings ist für jeden einzelnen Hinweis zu untersuchen, ob das in der Lex Romana Curiensis überlieferte Recht als lebend und zeitgenössisch gelten kann. Denn anders als bei den germanischen Volksrechten liegt hier keine amtliche, mit Zustimmung des Volkes entstandene Sammlung [3], sondern eine private Arbeit vor, bei

se deo voverit, si tale scelus admiserit pari sententia subiacebit und der Synodus Compendiensis 757, cap. 4 (MG. Capit. I, S. 38). Für das Eherecht (*adulterium* und *inlicita coniugia*) hält letzterer am Gleichheitsprinzip fest (*una lex est de viris et feminis*), vgl. dazu ESMEIN, Le mariage en droit canonique [2] I, S. 97.

[1] MG. LL. V, S. 443.

[2] So PLANTA, Altes Rätien, S. 327 ; ZEUMER, Über Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, S. 48 ; CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts I, S. 293 ; ZANETTI, La Legge Romana Retica Coirese o Udinese, S. 56 ff.,zuletzt BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte [2] I, S. 523. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte [1] I, S. 364 hat zunächst allerdings auf das Breviarium Alaricianum hingewiesen, wofür jedoch keine Anhaltspunkte bestehen, da sich zwischen die Lex Romana Visigothorum und die Capitula Remedii die Lex Romana Curiensis einheimischer Überlieferung einschiebt. F. SCHUPFER, La Legge Romana Udinese, in Atti della R. Accademia dei Lincei, ser. 3ª, vol. 7 (1881), S. 59 und ebd. ser. 4ª, vol. 3 (1887), S. 138, 139 hingegen deutet die *Lex nostra* als Mosaisches Recht, allerdings zu Unrecht, da der Hinweis auf die Bibel in gleichzeitigen Quellen ausdrücklich mit *Lex dei* oder *Lex domini* erfolgt, vgl. Capit. Karlmanni 742 April 21 (MG. Capit. I, S. 25), die Admonitio generalis 789 März 23., cap. 61, 62, 64 (MG. Capit. I, S. 58), vgl. dazu DE CLERCQ, La législation religieuse de Clovis à Charlemagne, S. 174 Anm. 2.

[3] Vgl. darüber BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte [2] I, S. 417. Mit den Volksrechten sind Sammlungen von Rechtssätzen entstanden, welche als geschriebenes Recht Gültigkeit besitzen. Auch das Reichsrecht weist auf geschriebenes Recht hin, so im Capitulare missorum generale von 802, cap. 26 (MG. Capit. I, S. 96): *Ut iudices secundum scriptam legem iudicent non secundum arbitrium suum.* Das bedeutet eine weitgehende Ausschaltung der arbiträren Elemente in der Rechtssprechung. Eine ähnliche Tendenz ergibt sich auch aus der Lex Romana Curiensis, vgl. Heft III, S. 170. Anm. 2. — Zum Problem der « Lex » vgl. bes. SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger, S. 37.

welcher nichts auf offizielle Fassung hindeutet. Inhaltlich bietet sie allerdings eine außerordentlich große Zahl von Rechtssätzen, die dem Einflusse zeitgenössischen Brauches unterlegen sind [1]. Nun ist aber gerade die Zeit der Capitula Remedii durch bewußte Abkehr vom arbiträren zum geschriebenen und normierten Rechte gekennzeichnet. Die Capitula Remedii selbst sind ein Beispiel dafür. Diese Tendenz erklärt, weshalb auch eine private Arbeit, wie die Lex Romana Curiensis sie darstellt, innerhalb kurzer Frist zu einem maßgebenden Rechtsbuche werden konnte [2].

Sachlich beruhen die von den Capitula Remedii angerufenen Bestimmungen in der Lex Romana Curiensis auf dem Codex Theodosianus, beziehungsweise der Lex Romana Visigothorum und enthalten spätrömische Rechtstradition, die sich noch bis ins 8. Jahrhundert lebendig erhalten hat. Kennzeichnend sind die verschiedenen Kategorien des Diebstahles, des *furtum manifestum, conceptum, oblatum,* die das römische Recht feststellt. Je nach der Schwere des Diebstahles wird Kapitalstrafe verhängt oder ein Lösegeldverfahren eingeschlagen mit der Zahlung eines Vielfachen des Wertes des gestohlenen Gutes [3]. Daß die Capitula Remedii hier ganz auf die Lex Romana Curiensis zurückgreifen, während sie in andern Fällen entweder selbst neues Recht

[1] Man vgl. dazu die Charakterisierung bei HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II, S. 338 ff., zuletzt MÜLLER, Rätien im 8. Jahrhundert, S. 38 sowie die Bemerkungen bei MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 38. Die Beeinflussung durch das fränkische Recht zeigt sich am offenkundigsten im Staatsrecht, vgl. MEYER-MARTHALER, s. a. O., S. 42 ff., doch läßt sich die Untersuchung in andern Teilen der Lex Romana Curiensis über das Verhältnis von römischem und fränkischem Rechte noch bedeutend vertiefen.

[2] Die Lex Romana Curiensis selbst verwendet den Begriff der Lex entsprechend dem fränkischen Kapitularienrecht und den Volksrechten, so LRC. I/1, 2 (MG. LL. V, S. 305) : *Legem nescire nulli homini liceat et que secundum legem est iudicatum omnis homo sciat, ut hec custodire debeat;* LRC. I/4, 1 (MG. LL. V, S. 307) : *Qui maiorem numerum habuerit de bonos homines, ipse in iudicio secundum legem suam causam vindicat.* Es handelt sich dabei um Bestimmungen über den nach fränkischer Art durchgeführten Prozeß vor Gericht, vgl. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 53 Anm. 136. Der Passus *secundum legem* ist Zusatz des Verfassers der Lex Romana Curiensis ; er findet sich weder im Codex Theodosianus noch im Breviar.

[3] Es würde zu weit führen an dieser Stelle den ganzen Deliktsbereich des *furtum* erörtern zu wollen. Es sei hingewiesen auf die Bestimmungen der Lex Romana Curiensis XXII/13 (MG. LL. V, S. 411), LRC. XXIV/28, 1-5 (MG. LL. V, S. 428) über die Diebstahlsvergehen und Abstufung der Rückgabepflicht des gestohlenen Gutes, sowie über die Bestrafung der Unfreien und LRC. IV/28, 6-12 (MG. LL. V, S. 428), vgl. dazu MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 750.

schaffen oder fränkisches Reichsrecht übernehmen, mag auffallen. Es ist das nur erklärlich, wenn man bedenkt, daß gerade das Vergehen des Diebstahles keine eigentliche reichsrechtliche Ordnung gefunden hat und nicht zum Bannfall geworden ist. Die Capitularien befassen sich fast nur mit dem Verfahren gegen den Dieb [1], und die germanischen Volksrechte wie das kanonische Recht kommen für die Bewertung des Diebstahls in der Lex Romana Curiensis und mit dieser in den Capitula Remedii nicht in Betracht [2].

[1] So der Pactus pro tenore pacis zwischen Childebert und Chlothar, cap. 2-5, 9-16 (MG. Capit. I, S. 5), welcher sich vor allem auf die Lex Salica stützt, dann das Edikt Chilperichs von 561-583, cap. 8 (MG. Capit. I, S. 9) und das Edikt vom 29. Feb. 596, cap. 7, 11 (MG. Capit. I, S. 16, 17). Die jüngeren Capitularien erwähnen das *furtum* neben andern Vergehen, wie *periurium* und *iniustum conubium* und übertragen deren Ahndung den richterlichen Gewalten, wie die Admonitio generalis, cap. 68 vom 23. März 789 (MG. Capit. I, S. 59), die Capitula de examinandis ecclesiasticis von 802, cap. 15 (MG. Capit. I, S. 110), die Capitula cum primis conferenda 808, cap. 1 (MG. Capit. I, S. 138) und die Capitula cum primis constituta von 808, cap. 2 (MG. Capit. I, S. 139). Trotz dieser Verordnungen ist das Reichsrecht nicht in das rätische Provinzialrecht eingedrungen.

[2] Den Germanenrechten gemeinsam ist die Unterscheidung von großem und kleinem Diebstahl, die zurückgeht auf das Auseinanderhalten von todeswürdigem und minder strafbarem Diebstahl, wie ihn allerdings das römische Recht ebenfalls kennt, vgl. BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 834, sowie GLASSON, Histoire du droit et des institutions de la France III, S. 566, 567. Der mehrfache Ersatz des gestohlenen Gutes gilt bereits als eigentliche Buße. Was die kirchliche Bußpraxis anbetrifft, so unterscheidet auch sie den großen Diebstahl, das *furtum capitale* vom kleinen, vom *furtum de minoribus rebus*, vgl. Poenitentiale Vallicellanum I, cap. 57 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 295), ebenso Poenitentiale Romanum, cap. 26 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 478). Als Merkmal kommt jedoch auch die Person oder das Alter des Diebes in Frage, vgl. bes. Poenitentiale Vallicellanum II, cap. 42 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 373) und die davon abhängigen Bußbücher, außerdem Poenitentiale Cummeani C IV, cap. 3 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 627). Besondere Diebstähle werden wie im weltlichen Rechte ausgezeichnet, so der Diebstahl von Pferden, Ochsen u. a. wie im Poenitentiale Vallicellanum II, cap. 42 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 373), Poenitentiale Casinense, cap. 78 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 414), Poenitentiale Columbani, cap. 7 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 597), Poenitentiale Cummeani C XII, cap. 1 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 663) ; auch der Diebstahl an Eßwaren wird besonders vermerkt (Poenitentiale Vallicellanum II, cap. 58 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 296), Poenitentiale Casinense, cap. 78 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 430), vor allem aber der Diebstahl an Kirchenschätzen oder Volksschätzen (Poenitentiale Vallicellanum II, cap. 43 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 373), Poenitentiale Theodori III, cap. 1 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 527), Poenitentiale Cummeani C IV, cap. 1 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 626), Poenitentiale Cummeani C XII, cap. 2 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 662), Poenitentiale Parisiense, cap. 26 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 684).

(10) *De falso testimonio* [1].

Si quis testimonium falsum dixerit, quia omnes fratres sumus in Christo, fiat secundum legem nostram condemnatus, sicut fieri debuit ille, quem nocere voluit..

Ähnlich wie beim Diebstahl verweisen die Capitula Remedii auch beim falschen Zeugnis auf die Lex Romana Curiensis, und auch da fällt die reichsrechtliche Beeinflussung von Auffassung und Bestrafung des Deliktes weg, da das *falsum testimonium* nicht zum Katalog der königlichen Bannfälle gehört [2]. Anderseits zeigt sich, daß in starkem Maße kirchliches Recht auf die Fassung von cap. 10 eingewirkt hat.

Die formale Parallelität von Bestimmungen des Kirchenrechtes und der Capitula Remedii ist offenkundig im Begründungssatze *quia omnes fratres sumus in Christo.* Das kanonische Recht, insbesondere aber die partikularrechtliche Bußpraxis bestrafen das falsche Zeugnis als Vergehen gegen den Nächsten und zwar nach dem Prinzip der Proportionalität [3]. Beides wird in den Capitula Remedii ausgedrückt durch den bereits genannten Passus und das Strafmaß ... *fiat* ... *condemnatus sicut fieri debuit ille quem nocere voluit.* Man vergleiche damit beispielsweise Poenitentiale Cummeani, cap. 11 (*Falsum testimonium dicens placeat proximo suo primo quale fratri imposuit, tali iudicio damnetur iudicio sacerdotis*), dann das fast gleichlautende Poenitentiale Capitula iudiciorum CX, V 5 oder das Poenitentiale Bedae C IV/4 (*Qui falsum testimonium contra hominem dixerit, iuxta modum culpae, quod contra fratrem peniteat*) [4], welche in der grundsätzlichen Auffassung des Deliktes

[1] MG. LL. V, S. 444.

[2] Es ist nur Gegenstand königlicher Verordnungen, wird jedoch stets dem *periurium* zugezählt, vgl. die Admonitio generalis vom 23. März 789, cap. 68 (MG. Capit. I, S. 59) : *Item et furta et iniusta conubia necnon et falsa testimonia sicut saepe rogavimus, prohibete diligenter, sicut et lex domini prohibet* (Exod. 20, 14-16), dann die Capitula des Jahres 808 (MG. Capit. I, S. 138-140), dazu BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 878. Nur das langobardische Recht bildet eine Ausnahme, vgl. LIUTPRAND, a. V, cap. 8 de testibus (BEYERLE, Die Gesetze der Langobarden, S. 174, dazu BRUNNER/SCHWERIN, a. a. O., S. 577). Für das germanische Recht ist also im allgemeinen auf den Meineid zu verweisen, auch hinsichtlich der Bestrafung des Deliktes.

[3] Vgl. Conc. Elvira, cap. 74 (HEFELE, Conciliengeschichte I, S. 188), darauf beruhend die Bußbücher Poenitentiale Vallicellanum II, cap. 50, 51 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 376), Poenitentiale Cummeani, cap. 11 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 629), Poenitentiale Bedae C IV, cap. 131 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 560).

[4] SCHMITZ, Bußbücher, S. 629, 560, 665.

übereinstimmen, wenn auch die Buße naturgemäß anders geartet ist, als im weltlichen Recht der Capitula Remedii [1].

Die Capitula Remedii beziehen sich nun aber durchaus irrig auf die Lex Romana Curiensis. Da dort das falsche Zeugnis nicht zur Behandlung gelangt, hat der Verfasser wohl die Lex Romana Curiensis IX/1, 3 im Auge gehabt [2]. Die genannten Bestimmungen können jedoch nur mit cap. 11 über Schmähung und falsche Anschuldigung in Verbindung gebracht werden, was schon Brunner mit Recht und guter Begründung nachzuweisen vermochte [3]. Diesen Irrtum hat der Umstand ermöglicht, daß die Capitula Remedii für falsches Zeugnis und Schmähung, die Lex Romana Curiensis für letztere und falsche Anschuldigung die Proportionalstrafe erwähnen. Sie richtet sich beim falschen Zeugnis somit nach dem Schaden, den es für den andern zur Folge hatte, bei der falschen Anschuldigung nach dem Vergehen, das deren Gegenstand bildete [4].

Vergleicht man mit dem römischen Rechte, dann zeigt sich, daß die Capitula Remedii strafmildernde Tendenz aufweisen. Wenn *falsum testimonium* dort noch durchaus zu den Kapitalverbrechen gerechnet wird [5], differenzieren diese unter kirchlichem Einfluß die auszufällende Strafe nach der Schwere des mit dem Delikte angerichteten Schaden.

(11) *De rixa* [6].

Si quis alteri criminosum verbum dixerit in rixa aut ei probet, quod verum dixisset, aut iuratus faciat, quod per iram dixisset et verum illum non sciat, et post tale sacramentum fiat battutus aut redemat suum dossum ad VI solidos. Si pagare volunt de suo gradu, potestatem habeant. Quod si de infidelitate aut de homicidio dictum fuit, non eis liceat obmutiscere, sed inquiratur prumptissime.

Cap. 11 ist insofern von allgemeinem Interesse, als das Verbrechen der falschen Anschuldigung im Sinne der Schmähungen mit bestimmten

[1] Kleriker werden ihres Amtes enthoben und erleiden eine nach ihrem Grade bemessene Kirchenbuße, vgl. Poenitentiale Casinense, cap. 36 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 409), Poenitentiale Capitula iudiciorum, cap. C XV/4 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 665). Laien trifft die Talion, wozu noch die Kirchenbuße tritt.

[2] MG. LL. V, S. 367, vgl. dazu CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts I, S. 292, ZANETTI, La legge Romana Retica Coirese o Udinese, S. 10 und ZEUMER, Über Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, S. 48.

[3] BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte [2] I, S. 523.

[4] Vgl. dazu die Ausführungen zu cap. 11, Heft III, S. 175.

[5] MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 635, 667 ff.

[6] MG. LL. V, S. 444.

Vorwürfen von Missetaten für die früheren Jahrhunderte verhältnismäßig selten überliefert ist [1]. Außerdem läßt sich an diesem Artikel das Verhältnis der Capitula Remedii zum älteren rätischen Rechte der Lex Romana Curiensis besser abklären als an den vorangehenden.

Unter dem *criminosum verbum*, dem bösen Wort, das mit der Absicht eines Vorwurfes gesprochen wird, entweder im Hinblick auf ein Verbrechen oder den Charakter des Betroffenen, versteht cap. 11 die Schmähung. Sie wird mit Schlägen bestraft, denen ein Lösegeld von 6 sol. entspricht. Die Ablösung der Körperstrafe ist allerdings nur für den Fall vorgesehen, daß die Beleidigung im Zorne gesprochen wurde und daß ein Wahrheitsbeweis nicht geleistet oder ein Vorwurf ohne Kenntnis des wahren Sachverhaltes erhoben wurde. Dies muß durch eidliche Bekräftigung gestützt werden. An Stelle der Bestrafung, d. h. an statt eines gerichtlichen Verfahrens haben die Parteien die Möglichkeit des Vergleiches ihrem Stande gemäß [2]. Nur der Vorwurf der *infidelitas* und des *homicidium*, von Ketzerei und Totschlag, also zweier schwerer Verbrechen, soll stets der regelmäßigen gerichtlichen Untersuchung unterliegen.

Begrifflich auseinanderzuhalten haben wir die Schmähung von der falschen Anschuldigung, der falschen Anklage vor Gericht. Cap. 11 behandelt nur erstere, die Lex Romana Curiensis dagegen beide im Zusammenhang, wie sie denn auch sachlich einander nahestehen und zuweilen ineinander übergehen können [3]. Die entsprechenden Bestim-

[1] Vgl. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 11 ff.

[2] Die Capitula Remedii gebrauchen dafür den Ausdruck *pagare*, der wohl für *pacare* steht. Allerdings ergibt auch *pagare* als zahlen (eines Friedensgeldes gemäß dem Stande) einen entsprechenden Sinn.

[3] Über den Begriff der falschen Anschuldigung und die Entwicklung dieses Deliktes im römischen und fränkischen Rechte bes. E. Barth, Die Lehre von der falschen Anschuldigung, iur. Diss. Freiburg i. Br. 1908, S. 3 ff., sowie die ältere Arbeit von H. Wegele, Zur Geschichte der falschen Anschuldigung, iur. Diss. Erlangen 1892, S. 1 ff., für die germanische Zeit noch F. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, in Deutschrechtliche Beiträge, hrg. von K. Beyerle, Heidelberg 1915, S. 249, 250, sowie His, Strafrecht des deutschen Mittelalters II, S. 111 ff. und S. 136 ff. Es ist auffällig, daß die Quellen dieser Delikte verhältnismäßig selten gedenken. Auch das Kirchenrecht erwähnt sie nicht oft und hat übrigens auf die Fassung von cap. 11 der Capitula Remedii auch keinen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Sofern falsche Anschuldigung vorliegt, vgl. Syn. von Elvira, cap. 73 (Hefele, Conciliengeschichte I, S. 188) und die Bestimmungen der Bußbücher Poenitentiale Vallicellanum I, cap. 74 (Schmitz, Bußbücher, S. 300), dann des Synodus Aquilonalis Britanniae, cap. 5 (Schmitz, Bußbücher, S. 493) und des Poenitentiale Cummeani XI, cap. 9 (Schmitz, Bußbücher, S. 637). Zur kirchenrechtlichen Behandlung in der nachkarolingischen Zeit

mungen der Lex Romana Curiensis — LRC. IX/1, 3, 4 [1] — sind nach Form und Inhalt ziemlich selbständig gefaßt und bieten zeitgenössisches Recht, das cap. 11 der Capitula Remedii aufs beste ergänzt. Lex Romana Curiensis IX/1, 3 behandelt die Schmähung und verlangt wie die Capitula Remedii einen Wahrheitsbeweis. Die Art der Beweisführung wird allerdings nicht näher umschrieben. Bei beiden bleibt der Ankläger nach gelungenem Beweise straffrei. Kann aber der Wahrheitsbeweis nicht geleistet werden, dann wird nach der Lex Romana Curiensis dem Talionsprinzip gemäß eine dem Vorwurf entsprechende Strafe verhängt. Gemeinsam ist die Möglichkeit eidlicher Aussage vor Gericht, daß in Unkenntnis des wahren Sachverhaltes gesprochen wurde. Hier bestimmt die Lex Romana Curiensis Straffreiheit, während die Capitula Remedii die Prügelstrafe oder deren Lösung durch Bußzahlung verlangen. Was den Vorwurf schwerer Verbrechen betrifft, haben wir festgestellt, daß ihn die Capitula Remedii gerichtlich abzuklären suchen. Die Lex Romana Curiensis IX/1, 4 ergänzt in diesem Punkte und regelt das Verfahren für die Anschuldigung auf Totschlag und weiterer Kapitalvergehen. Zunächst kann ein Reinigungseid geleistet werden (*per sacramentum*) ; wird dieser nicht angenommen, dann leitet das Gericht die Untersuchung damit ein, daß der Ankläger sich schriftlich verpflichtet, gegebenen Falles die gleiche Strafe auf sich zu nehmen, die mit der falschen Anschuldigung dem Angeklagten zugedacht war. Zur Erlangung eines Geständnisses wird letzterer gefoltert. Gesteht er sein Vergehen nicht ein, dann verfällt das Vermögen des Anklägers oder es tritt die Talionsstrafe ein. Bei falscher Anschuldigung eines Unfreien kann ein Standesgenosse eine Verpflichtung zur Übernahme der Strafe eingehen ; dieser verfällt, sofern durch die Folterung kein Geständnis erzielt wird, dem Herrn des fälschlicherweise Angeschuldigten [2].

vgl. WEGELE, Zur Geschichte der falschen Anschuldigung, S. 26. Neben die kirchliche Poenitenz tritt im kanonischen Recht wie im weltlichen die Talion, vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, S. 699, 758, 770.

[1] MG. LL. V, S. 367. Zu den Stellen über Calumnie, die auf römischem Rechte beruhen und nur wenig fränkischen Einschlag aufweisen vgl. außerdem LRC. IX/24 (MG. LL. V, S. 376), LRC. XXIII/8 (MG. LL. V, S. 415), LRC. XXVII/6 (MG. LL. V, S. 439), dazu WEGELE, Zur Geschichte der falschen Anschuldigung, S. 14, 15, sowie BARTH, Die Lehre von der falschen Anschuldigung, S. 22 Anm. 8.

[2] Über die Folgen falscher Anklage vgl. bes. noch LRC. XI/6, 1 (MG. LL. V, S. 384). Auf jeden Fall tritt amtliche Untersuchung ein bei schweren Vergehen. Ein Urteil wird nicht gesprochen, bevor die Inquisition zu einem Ergebnis geführt hat (vgl. LRC. IX/30 [MG. LL. V, S. 377]) ; dazu MOMMSEN, Römisches Strafrecht,

Der Unterschied zwischen den Capitula Remedii und der Lex Romana Curiensis in der Behandlung der Schmähung liegt in der Wirkung des Eides, strafmildernd in den Capitula, strafbefreiend in der Lex Romana Curiensis. In den Capitula Remedii wird das Talionsprinzip verlassen und ersetzt durch eine normierte Prügelstrafe. Diese Rechtsentwicklung ist wohl ganz rätisch. Einflüsse anderer Rechtskreise sind jedenfalls nicht mit Sicherheit nachweisbar, auch solche langobardischen Rechtes nicht, welches allerdings (in anderm Zusammenhange) die strafmildernde Wirkung des Eides auch kennt [1]. Nur teilweise bußpflichtig ist die falsche Anschuldigung in den germanischen Volksrechten ; wo andere Grundsätze herrschen, sind sie dem römischen Rechte entnommen [2].

(12) *De oppressione pauperum et reclamaciones* [3].

Ut nullus ausus sit in ambacto suo pauperum oppressiones exercere vel malo ordine qualecumque rem distringere aut inquietare. Quod si quis fecerit, pauper ille licentiam habeat ad domnum venire et suam inquietudinem reclamare et dicere. Quod si quis fuerit, qui eum prohibeat ad domnum venire, conponat solidios III. Et unusquisque in ambacto suo omnes iusticias facere et omnes malicicias emendare non neglegat, set utiliter decertet. Quod si non fecerit, fiat degradatus de suo ministerio et in illius locum alterum constituatur; maiores vero culpas senioribus iudicibus presententur, ut omnes adventiones rei a senioribus iudicibus prumptissime inquirantur, considerantes culpam atque persona, quo orta vel gesta fuerit, et secundum illorum consideratione omnia definiantur, ne aliquis sine culpa condamnetur. Statuimus enim, ut omnis presbiter habeat brevem istum semper haput se, et in unoquoque mense duas vices legat eum coram omni populo et explanet eum illis, que illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare vel custodire.

S. 496 und WEGELE, Zur Geschichte der falschen Anschuldigung, S. 7, sowie BARTH, Die Lehre von der falschen Anschuldigung, S. 9.

[1] Vgl. Ed. ROTHARI, cap. 198 (BEYERLE, Die Gesetze der Langobarden S. 76), und Ed. ROTHARI, cap. 381 (BEYERLE, a. a. O., S. 154). BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte [1] I, S. 523 nimmt eine Beeinflussung der Capitula Remedii und der Lex Romana Curiensis IX/3, 4 an. Zeitlich wäre selbstverständlich und derartige Wechselwirkung möglich, zu beweisen ist sie aber nicht.

[2] Die Strafen in den Germanenrechten sind ganz verschieden, vgl. BARTH, Die Lehre von der falschen Anschuldigung, S. 24 ; nach römischer Auffassung kann sogar Exil oder Todesstrafe darauf stehen, vgl. LRC. XXVII/6 (MG. LL. V, S. 439).

[3] MG. LL. V, S. 444.

Der Schutz der Armen und Unvermögenden, der *pauperes* und *minus potentes* gegenüber den Mächtigen und den richterlichen Gewalten führt wohl zu staatsrechtlichen wie prozeßrechtlichen Fragen, die in den Capitula Remedii bisher noch nie berührt worden sind. Es handelt sich um den Rechtsschutz im Allgemeinen und den Schutz der Armen im Speziellen, sowie um das diesen gestattete Reklamationsrecht an den Inhaber der Grafengewalt. Nehmen wir den Schutz der Armen voraus, so sehen wir, daß er sowohl im römischen [1] wie im kanonischen Rechte eine gewisse Rolle spielt [2]. Von besonderer Bedeutung aber ist er für das fränkische Staatsrecht, wo seine Mißachtung zu den königlichen Bannfällen gerechnet wird [3]. Die Capitula Remedii verbieten zunächst die Bedrückung der Armen, die *oppressio pauperum*, sowie die *districtio malo ordine*, den unrechtmäßigen Zwang durch die unteren Gerichtsorgane. Was darunter zu verstehen ist, verdeutlicht die Lex Romana Curiensis III/1, 9 [4] mit einer Bestimmung, die ähnlich wie bei cap. 11 die Capitula Remedii ergänzen. Die *oppressio* wird verstanden als Erzwingung von Verkaufs- und Schenkungshandlungen zu Gunsten der Richter und der *potentes*. Die Lex Romana Curiensis I/6, 3 fordert

[1] Vgl. N. TAMASSIA, L'alta tutela dell' antico re germanico, in Archivio giuridico « Filippo Serafini », 4. ser. X [94] (1925), S. 5 ff.

[2] Conc. Turonense 567, cap. 27 (MG. Conc. I, S. 135) *Ut iudices aut potentes qui pauperes oppremunt, si commoniti a pontifice suo se non emendaverint, excommunicentur.* Es besteht also ein Intercessionsrecht des Bischofs und der Fehlbare wird kirchlich bestraft. Diesen Fall sehen die Capitula Remedii in cap. 1 über die Sonntagsheiligung selbst vor, wo derjenige Schultheiß, welcher seine Amtspflichten mißachtet, exkommuniziert wird, vgl. Heft II, S. 95. Vgl. auch Conc. Arelatense 813, cap. 17 (MG. Conc. II/1, S. 252) : *Ut unusquisque episcopus semel in anno circumeat parrochiam suam. Noverint sibi curam populorum et pauperum in protegendis ac defendendis impositam ideoque, dum conspiciunt iudices ac potentes pauperum obpressores existere, prius eos sacerdotali ammonitione redarguant, et, si contempserint emendari, eorum insolentia regis auribus intimetur, ut quos sacerdotalis ammonitio non flectit ad iusticiam regalis potestas ab inprobitate coerceat.*

[3] Der königliche Sonderschutz für die Armen (sowie Witwen, Waisen und Kirchen) ist ausgeprägt, vgl. Capitulare missorum generale von 802, cap. 14 (MG. Capit. I, S. 94), sowie Capitulare missorum von 810, cap. 20 (MG. Capit. I, S. 154) und Capitulare von 801/813, cap. 2 (MG. Capit. I, S. 171), dazu BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 50, 54 und vor allem TAMASSIA, L'alta tutela dell' antico re germanico, S. 30 ff. Der Schutz der Armen ist im fränkischen Reiche den Missi übertragen, die ein Aufsichtsrecht über die unteren staatlichen Organe besitzen, vgl. Capit. missorum generale von 802, cap. 25 (MG. Capit. I, S. 96), Capitulare missorum speciale 802, cap. 51 (MG. Capit. I, S. 104) und Capitulare missorum von 805, cap. 16 (MG. Capit. I, S. 125).

[4] MG. LL. V, S. 328. Die genannten Quellenstellen der Lex Romana Curiensis tragen durchaus zeitgenössischen Charakter und weisen auch teilweise Bestandteile der fränkisch-lateinischen Rechtssprache auf.

außerdem gleichmäßige Rechtsprechung über *pauperes* und *potentes* [1]; I/6, 4 bestimmt, daß die Statthalter nur Actoren einsetzen sollen, welche die Armen in öffentlichen Dingen nicht beeinträchtigen [2], ebenso in gleicher Weise I/6, 5 [3]. Nach den Capitula Remedii wird den Armen ausdrücklich das Reklamationsrecht an den *dominus* gewährleistet; das Angehen um Hilfe ist Voraussetzung für den Rechtsschutz, dessen sie teilhaftig werden sollen. Verhinderung der Reklamation ist daher bußfällig.

Ganz abgesehen vom besonderen Schutz der Armen verbieten sodann die Capitula Remedii die Rechtsverweigerung durch die Gerichtsorgane im Allgemeinen. Sie erwähnen dabei vor allem die Rechtsverzögerung durch Nachlässigkeit [4]. Für den fehlbaren Amtsinhaber ist Amtsenthebung vorgesehen. Den Rechtsschutz und die Ausschließung eines Justizirrtums sichert sodann die Zuweisung schwererer Fälle an die *iudices seniores* [5] zur Untersuchung und zur endgültigen Aburteilung (... *ut omnes adventiones* ... *inquirantur* ... *et secundum illorum consideratione omnia definiantur*). Das *finire* kommt in diesem Falle also dem Grafen zu. Es ist selbstverständlich, daß auch für den Rechtsstreit, der nicht den Armen allein betrifft, der Rechtszug einsetzen kann, sobald Rechtsverweigerung, Rechtsbeugung oder Unvermögen des Richters vorliegt [6]. Wie in den Capitula Remedii vorgesehen ist, geht

[1] MG. LL. V, S. 308. [2] MG. LL. V, S. 308.

[3] MG. LL. V, S. 309. Die Lex Romana Curiensis erwähnt den Schutz der *pauperes* gegen die *potentes* auch bei der Veranlagung der Steuern (LRC. XIII/2, 12 [MG. LL. V, S. 390]), was mit dem Passus von LRC. I/6, 4 eng zusammenhängt. Dabei besteht gegen zu großen Auflagen ein Reklamationsrecht.

[4] Zum Tatbestand der Justizverweigerung, bzw. Verzögerung vgl. LRC. II/5, 2; II/6, 2 (MG. LL. V, S. 315, 316), dazu G. Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht, Karlsruhe 1876, S. 100 ff. Für den durch die Verzögerung entstandenen Schaden ist der säumige Richter ersatzpflichtig, in der Lex Romana Curiensis ist jedoch im Gegensatz zum römischen Rechte die Geldbuße weggefallen, vgl. Cohn, a. a. O., S. 102, 103. Im alemannischen Rechte besteht ein ähnliches Verhältnis; dagegen sind die Schlüsse, welche Cohn, a. a. O., S. 103 auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen alemannischem und rätischem Rechte zieht, nicht haltbar. Rechtsverweigerung durch den Gerichtsbeamten ist auch im fränkischen Rechte strafbar, sowohl diejenige der Urteiler wie des Grafen, vgl. Mayer-Homberg, Fränkisches Volksrecht I, S. 157, 159, dazu die Arbeit von O. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht, Kiel 1883.

[5] Zu den *seniores iudices* Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter, S. 47, 49.

[6] Das fränkische Staatsrecht kennt den Rechtszug einmal wegen Unvermögens des Richters zur Erledigung einer Streitsache, dann insbesondere auch

er von den unteren Gerichtsorganen an den Grafen, von diesem an die nächsthöhere Instanz. In letzter Linie erfolgt die *Reclamatio ad regem*, wie sie uns auch durch die Lex Romana Curiensis überliefert ist, doch soll sie nur in Notfällen geschehen [1].

Die gesamte ältere Forschung betrachtet die Capitula Remedii als Novelle zur Lex Romana Curiensis, mit dem Zwecke, das provinzielle Strafrecht umzugestalten, und zwar mit Recht [2]. Gewiß ist die Überlieferung im Anschluß an die Lex Romana Curiensis an sich noch kein schlüssiger Beweis dafür. Daß aber die Capitula Remedii sachlich gegenüber der Lex Romana Curiensis Novellencharakter tragen, bestätigt sich aus den darin festgehaltenen Rechtsprinzipien und dem Gesamtaufbau des Strafensystems. Nur für Diebstahl und falsches Zeugnis verweisen die Capitula ganz auf das ältere Rechtsbuch.

Durchgehen wir den Katalog der Verbrechen, dann hält er sich an einen Deliktsbereich, der, wie wir sahen, im ganzen durch Bestimmungen der fränkischen Kapitularien umschrieben ist. Ein systematisches Strafrecht liegt nicht vor, und wichtige Vergehen, wie Mord, Heimsuche, Sachraub, Körperverletzungen fehlen. Die einzelnen Delikte sind nicht vollständig behandelt, sondern auf Grund sachlicher Notwendigkeit zum Teile als Ergänzung zur Lex Romana Curiensis gedacht, wie beispielsweise cap. 11. Mit Ausnahme von cap. 9 und 10 bieten die Capitula Remedii in größerem Umfange neues Recht, das sich auf Grund römischrechtlicher oder kirchlicher Anschauungen an fränkisches Reichsrecht anschließt. Über den Rahmen der Lex Romana Curiensis hinaus gehen die Anordnungen über die Sonntagsheiligung, den Meineid und die Eheschließung.

wegen Rechtsverweigerung durch den Richter (Justizverweigerung und Rechtsbeugung), vgl. W. SEELMANN, Der Rechtszug im älteren deutschen Recht, Breslau 1911, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, vgl. O. v. GIERKE, H. 107, S. 11 ff. Der Instanzenzug folgt der Ämterhierarchie von den untersten Gerichtsbeamten an den Grafen, vom Grafen an den Missus und den König, vgl. SEELMANN, a. a. O., S. 7, bes. S. 188, 189.

[1] Zur *Reclamatio ad regem* vgl. MAYER-HOMBERG, Fränkische Volksrechte I, S. 160 und SEELMANN, Der Rechtszug im älteren deutschen Recht, S. 43 ff. Auch die Lex Romana Curiensis kennt sie, vgl. LRC. II/1, 5 (MG. LL. V, S. 312). Zu dieser Stelle insbesondere SEELMANN, a. a. O., S. 4 und MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 44 Anm. 109.

[2] Vgl. ZEUMER, Über Alter und Heimat der Lex Romana Raetica Curiensis, S. 48 ; CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts, S. 87 ; v. HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten III, S. 98 ; BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 524 ; SCHRÖDER/KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [7], S. 279.

Die Besonderheiten der Rechtsauffassung der Remedischen Gesetze im Verhältnis zur Lex Romana Curiensis wie anderseits zum germanisch-fränkischen Rechte treten am deutlichsten an den Strafen im einzelnen zu Tage. Auffallend ist auf den ersten Blick die allgemeine Tendenz zur Verschärfung der Strafen im Wiederholungsfalle. Sie findet sich im römischen Rechte, zuweilen aber auch in der kirchlichen Rechtspraxis [1], nicht aber in der germanisch-fränkischen. Die primären Strafen aber sind durchweg leichter als die entsprechenden im römischen Rechte, und auch derjenigen in der Lex Romana Curiensis. *Maleficium, homicidium, falsum testimonium* und *violentia* werden in der Lex Romana Curiensis von Anfang an als todeswürdig bezeichnet [2], die Capitula Remedii führen an diesen Stellen, — außerdem auch beim *raptus* —, dagegen unter dem Einflusse des fränkischen Reichsrechtes das Kompositionensystem ein. Erst bei mehrfacher Wiederholung wird die Todesstrafe verhängt. Die einzelnen Strafen als solche lassen sich meist sowohl im römischen wie im germanisch-fränkischen Rechte belegen. Die mehrfach genannte Kerkerstrafe entstammt dem römischen Rechte allein [3], die Komposition dem germanischen.

Die Todesstrafe, — die Capitula Remedii formulieren dafür ... *stet in potestate iudicum et laicorum* — [4] wird nirgends als primäre

[1] Vgl. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 1044. Straferhöhung im kirchlichen Recht begegnet beispielsweise in den Bußbüchern beim Diebstahl (vgl. Poenitentiale Columbani, cap. 18 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 597), ebd. cap. 7 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 597) ; von der Behandlung des Diebstahles aus hat sich die Lehre vom Rückfall überhaupt entwickelt, vgl. G. SCHUBERT, Der Einfluß des kirchlichen Rechtes auf das weltliche Strafrecht der Frankenzeit, Münster i. W. 1937, S. 44.

[2] Vgl. Heft II, S. 97 Anm. 2 für *maleficium* ; Heft II, S. 101 Anm. 2 für *homicidium* ; Heft III, S. 173 Anm. 5 für *falsum testimonium* ; Heft III, S. 167 Anm. 2 für *violentia.*

[3] Sie ist allerdings schon verhältnismäßig früh in das fränkische Strafrecht eingedrungen, vgl. etwa W. RINGEL, Das Strafrecht des Gregor von Tours, Borna/Leipzig 1912, S. 52, 53.

[4] Der genannte Passus wird verschieden gedeutet. ZEUMER, Über Alter und Heimat der Lex Romana Raetica Curiensis, S. 48 erblickt darin die Todesstrafe, BESTA, Per la determinazione, in Rivista ital. per le scienze giuridiche XXX, S. 370 das freie richterliche Ermessen ; BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 522 entscheidet sich nicht für die Todesstrafe, gibt aber auch keine weitere präzisierende Erklärung. Vom formalen Standpunkte aus ist letzteres unmöglich. Die Formel *stet in potestate iudicum et laicorum* bedeutet die völlige Übergabe in die Gewalt des Gerichtes. Der Schuldige hat sein Leben verwirkt. Die Bestimmung aus dem späteren Kirchenrecht Decr. Greg. V, 22, 1 mag hier zur Erläuterung dienen : *Homicida incorrigibilis debet deponi et tradi curiae seculari, ut moriatur,* und zwar unter Hinweis auf Exod. 21, 14 : *Si quis per industriam occiderit proximum*

Strafe erwähnt, sondern erst bei dreimaliger Ausführung eines Deliktes verhängt, und zwar stets nur für solche, die im römischen Rechte als Kapitalvergehen gelten [1]. Im Gegensatz dazu kennt das germanisch-fränkische Recht im gleichen Falle die Todesstrafe nicht, wenn wir vom Verfahren handhafter Tat absehen. Es erwähnt aber auch die Berücksichtigung mehrfach ausgeübter Tat nicht. Es ergibt sich also, daß das Recht der Capitula Remedii in dieser Hinsicht sicher aus dem römischen hervorgewachsen ist, aber dann durch das fränkische, und wohl vor allem auch durch kanonisches Recht beeinflußt zu einer ganz selbständigen Anwendung der Todesstrafe gelangt ist.

Von besonderem Interesse ist der Gebrauch der Verstümmelungsstrafen und der Strafen an Haut und Haar in den Capitula Remedii. Prügel, Brandmarkung, Blendung, Abschneiden von Zunge, Nase und Hand, Stäupung, Teerung werden genannt. Sie sind ausnahmslos dem römischen und germanischen Rechte bekannt [2]. Wie bei der Todesstrafe hebt sich deren Anwendung in den Capitula Remedii jedoch davon ab. Als primäre Strafe finden sich Körperstrafen für Sakrileg, Meineid, Unzucht und Schmähung, allein oder in Verbindung mit einer

suum et per insidias ab altari meo evelles eum, ut moriatur. Anderseits würde freies Ermessen nach zeitgenössischem Gebrauch niemals auf diese Weise ausgedrückt, sondern mit *arbitrium* (wie LRC. XXVII/5, 2 [MG. LL. V, S. 439] *in arbitrio iudicis sit*) oder wie in cap. 7 der Capitula Remedii mit *quamdiu placuerit senioribus.* Auch vom inhaltlichen Standpunkte aus ist nur Todesstrafe zu vermuten, da sich diese aus dem gesamten Strafenaufbau der Capitula Remedii ergibt, die im Falle zweifacher Straferhöhung nur noch die Todesstrafe zulassen können.

[1] Über den Vollzug der Todesstrafe sagen die Capitula Remedii nichts aus. Auch die Lex Romana Curiensis ist nicht sehr ergiebig. Sie erwähnt die Hinrichtung mit dem Schwert I/6, 1 (MG. LL. V, S. 308), die Verbrennung VII/1 (MG. LL. V, S. 359) und das Säcken IX/12 (MG. LL. V, S. 372), vgl. MOMMSEN, Die Geschichte der Todesstrafe im römischen Recht 1896, in Reden und Aufsätze, Berlin 1905, S. 47 ff., sowie ders., Römisches Strafrecht, S. 911 ff. — Zur Stellung der Kirche der Todesstrafe gegenüber vgl. SCHUBERT, Der Einfluß des kirchlichen Rechtes auf das weltliche Strafrecht der Frankenzeit, S. 66 ff.

[2] Vgl. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 981 ff., BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 784, sowie HIS, Strafrecht des deutschen Mittelalters I, X. 510, 525, und RINGEL, Das Strafrecht des Gregor von Tours, S. 49. Auch das Kirchenrecht verwendet körperliche Züchtigung als Strafe, vor allem Prügel, vgl. Poenitentiale Cummeani C, cap. 7, 10 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 656, 661), dazu HINSCHIUS, Kirchenrecht VI, S. 36, 40, der S. 43 auch die Brandmarkung nennt, sowie SCHUBERT, Der Einfluß des kirchlichen Rechtes auf das weltliche Strafrecht der Frankenzeit, S. 71 ff. und P. KNOKE, Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre im kirchlichen Strafrecht während der vorgratianischen Zeit, iur. Diss. Göttingen 1895, S. 5 ff., für die fränkische Zeit, S. 17 ff.

Ehrenstrafe oder einer zweiten Körperstrafe. Sakrileg, Meineid, Unzucht aber sind Vergehen, welche zunächst dem kirchlichen Rechte und der kirchlichen Gerichtsbarkeit angehört haben, dann, wie sich aus den Capitula Remedii ergibt, in den Bereich weltlicher Justiz gezogen wurden, ein Vorgang, welchem sicher das fränkische Reichsrecht Vorschub geleistet hat. Die römische Todesstrafe wird, sofern das Delikt auch dort straffällig ist, durch körperliche Züchtigung ersetzt. Im Wiederholungsfalle werden Körperstrafen verschärft, die Zumessung allerdings ist je nach Vergehen verschieden. Beim *sacrilegium* tritt als ergänzende Strafe Zungen- und Nasenverlust hinzu, bei *adulterium* und *maleficium* sind es Prügel, bei *periurium* Prügel und Brandmarkung. Blendung als Mittel zur Strafsteigerung beim Rückfalle findet sich bei der vermessentlichen Tötung, Prügel als Zusatzstrafe allein bei Notzucht und Totschlag unter Bruch eines erhöhten Friedens. Während nun aber im römischen Rechte die Zumessung einer Körperstrafe und deren Art dem Richter anheimgestellt ist, wird in den Capitula Remedii die Art der Strafe vorgeschrieben, diese ihrerseits aber nicht wie das bei den germanischen Volksrechten zuweilen der Fall ist, normiert. Die Bestimmung des Ausmaßes ist dem Gerichte überlassen.

Die Kerkerstrafe wird nur als Zusatzstrafe, nie aber als alleinige und primäre Strafe ausgefällt. Unzucht und Notzucht erfordern sie neben einer hier ebenfalls zur Verschärfung angedrohten Prügelstrafe. Ihre Zumessung ist Sache des Gerichtes.

Neben der Todesstrafe und den Verstümmelungsstrafen erwähnen die Capitula Remedii erstmals in der rätischen Rechtsentwicklung die Komposition [1], die der Lex Romana Curiensis noch nicht bekannt ist. Sie ist aus dem fränkischen Reichsrechte in das rätische Provinzialrecht eingedrungen und zwar frühestens nach der Abfassung der Lex Romana Curiensis, wie sich sicher aus der Behandlung des Totschlages und anderer Delikte an diesem Orte ergibt. Es gehört mit aller Wahrscheinlichkeit sogar erst zu dem von Remedius neu gesetzten Rechte an [2]. Kom-

[1] Über den Ausdruck *componere* in der Lex Romana Curiensis vgl. Heft II, S. 102, dazu bes. BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 794 ff. und GLASSON, Histoire du droit et des institutions de la France III, S. 533 ff.

[2] Einen Überblick über das Kompositionensystem der Capitula Remedii bietet die folgende Zusammenstellung:

Tötung, cap. 3 (MG. LL. V, S. 442)	120 sol. für Hofbeamte ohne Rücksicht auf den Stand.
	120 sol. für Schultheiß aus freiem Stande.
	90 sol. f. Schultheiß aus unfreiem Stande.

position ist zu leisten für die vermessentliche Tötung, die Notzucht, die Entführung und die falsche Anschuldigung hinsichtlich des Meineides. Dann tritt sie bei wiederholter Unzucht auf als Zusatzstrafe zu

(MG. LL. V, S. 442)	90 sol. für Vasall ohne Amt aus freiem Stande.
	60 sol. für Vasall ohne Amt aus unfreiem Stande.
	60 sol. für Freie.
	40 sol. für Liberti.
	30 sol. für Servi mit Zusatz von 60 sol. bei Bruch eines Sonderfriedens.
Meineid, cap. 4 (MG. LL. V, S. 443)	Die Komposition bezieht sich nur auf den Vorwurf des Meineides, der des Beweises bedarf. Gelingt dieser nicht, dann sind zu leisten
	8 sol. für den Servus.
	10 sol. für den Libertus.
	15 sol. für den Freien.
Entführung, cap. 6 (MG. LL. V, S. 443)	60 sol. Entführung einer Freien durch einen Freien.
	30 sol. Entführung einer Unfreien durch einen Unfreien.
	60 sol. Entführung einer Freien durch einen Unfreien, zugleich Rückgabe der Entführten.
	60 sol. Entführung einer Unfreien durch einen Freien, nebst Verlust des freien Standes. Die Komposition geht an den Geschädigten.
Unzucht, cap. 7 (MG. LL. V, S. 443)	12 sol. an Stelle von Stäupung bei Unzucht unter Unverheirateten.
	12 sol. Unzucht eines verheirateten Mannes mit einer Unverheirateten. Zur Komposition tritt beim Rückfall Kerker und Körperstrafe, beim 3. Male wird die Komposition auf
	18 sol. erhöht.
Notzucht, cap. 8 (MG. LL. V, S. 443) bei Consens	60 sol. für Freie und Unfreie.
	24 sol. für Freie.
	12 sol. für Unfreie.
	12 sol. für Unfreie mit freien Frauen.
	12 sol. für Freie mit unfreien Frauen. Bei Rückfall wird die Komposition ergänzt durch Prügel und Kerker.
Raub einer Frau	60 sol. für Freie.
	24 sol. für Unfreie.
	30 sol. für Unfreie gegenüber Freien.
	30 sol. für Freie gegenüber Unfreien. Die Komposition geht an den Mann der geraubten Frau.

körperlicher Züchtigung, und wird ihrerseits bei Notzucht ergänzt durch Kerker- und Prügelstrafe. Komposition als Lösemittel wird gestattet bei Unzucht und falscher Anschuldigung für die Stäupung, die einer Buße von 12 und 6 Schillingen entspricht. Das Remedische Kompositionensystem ist ganz offensichtlich auf einer Grundbuße von 60 Schilling aufgebaut. Sie gilt für die schweren, einmalig verübten Vergehen, wie Tötung, Entführung, und Notzucht unter freien Standesgenossen. Die weiteren Ansätze sind durch deren Verdoppelung oder Halbierung entstanden und zwar unter teilweiser, nicht aber durchgehender Berücksichtigung der Standeszugehörigkeit. Erhöhte Buße bringt auch die Tötung eines Amtsinhabers. Einfluß auf die Bildung der Kompositionen scheinen sowohl das Dezimalsystem wie das Duodezimalsystem ausgeübt zu haben, die beide im fränkischen Rechte erscheinen. Letzterem gehören die Bußen von 12, 24, 30, 60 sol. bei Notzucht, Unzucht und Schmähung an. Daneben bestehen jedoch auch noch Ansätze, die einer regelmäßigen Einordnung widerstreben, wie die 8-10 und 15 Schillingbuße für den Unfreien, Halbfreien und Freien beim Nichtgelingen eines Wahrheitsbeweises, der bei Anschuldigung auf Infidelität erforderlich ist.

Zur Wesensbestimmung der genannten Bußen ist es wichtig zu wissen, an wen sie fallen. Für Meineid, Entführung und Notzucht sind sie ausdrücklich an den Geschädigten zu leisten. An den Fiskus fällt nur die Friedensbuße von 60 sol. Bei der Tötung ist das Verhältnis nicht von vorneherein klar. Die Sippe als Geschädigte, an die die Zahlung zu leisten wäre, fällt für das rätisch-römische Recht außer Betracht, aber es ist möglich, daß an deren Stelle die Komposition an die engere Familie des Getöteten zu leisten ist. Man kann demnach von einem eigentlichen Wergelde nicht sprechen [1], es handelt sich vielmehr um Zahlungen mit Bußcharakter, die vom Wergeld, wie es dem germanisch-fränkischen Rechte eigen ist, zwar ausgegangen sind, aber in unserm Bereiche andere Formen angenommen haben. Dabei ist vor allem zu beachten, daß das ältere rätische Recht das Wergeld gar nicht kennt, was die Erscheinung erklärt, daß die Bußansätze für die Tötung

[1] Das Wergeld fehlt zunächst bei den römischen Provinzialen des fränkischen Reiches. Der Merovingische Staat hat allerdings das sogenannte Römerwergeld eingeführt (vgl. BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 797). Dieses entspricht jedoch in keiner Weise den Tötungsbußen der Capitula Remedii, die von der Königsbannbuße ausgehen. Ähnlich und daher instruktiv ist die Verordnung der Lex Romana Burgundionum II/5 (MG. LL. II/1, S. 126; diese Stelle ist in MG. LL. V, S. 169 irrig als Verordnung des Theuderich bezeichnet.) ... *Quia de precio occisorum nihil evidenter Lex Romana constituit* ...

nur teilweise ständischer Abstufung entsprechen. Auch die Höhe der Remedischen Komposition kann keinesfalls mit derjenigen der Volksrechte verglichen werden. Dagegen stimmt die Grundbuße von 60 Schilling mit der fränkischen Königsbannbuße für alle jene Delikte, bei denen sie auch in den Capitula Remedii gefordert werden, überein, also für Tötung, Meineid, Entführung und Notzucht [1]. Es ist daher naheliegend, die 60 Schillingbuße der Capitula Remedii auf Übernahme aus dem fränkischen Reichsrechte zurückzuführen, umsomehr, als auch das im fränkischen Reiche sonst für die nach römischem Rechte lebenden Provinzialen eingeführte sogenannte Römerwergeld nicht übernommen worden ist.

Die genannten Strafen erscheinen zumeist nicht allein, sondern in Kumulierung mit andern, in erster Linie dort, wo Verbrechenskonkurrenz stattfindet, wie bei Tötung mit Bruch eines erhöhten Friedens und bei Frauenraub mit gleichzeitigem Treuebruch [2]. Im ersten Falle wird die die Komposition durch eine an den Fiskus gehende Brüche verdoppelt, im zweiten tritt zur Komposition die Meineidstrafe hinzu. Für *maleficium* und *periurium* werden zwei Strafarten miteinander verbunden, Stäupung und Ehrenstrafen bei *maleficium*, Stäupung und Teerung bei *periurium*. Ganz offensichtlich ist sodann die Häufung der Strafarten bei Wiederholung der Vergehen ; Stäupung, Prügel, Kerker, Komposition können nebeneinandertreten [3]. Dagegen ist nur dreimal von der Lösungsmöglichkeit der Körperstrafe durch Zahlung einer Buße die Rede, einmal für Blendung bei Totschlag, dann für Prügel bei Unzucht und bei Schmähung.

Soviel verhältnismäßig über die Vergehen und Strafen durch die Capitula Remedii ausgesagt wird, so wenig ergeben sie über die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß. Das Gericht ist, wie schon die Lex Romana Curiensis zeigt, fränkisiert und besteht aus dem *iudex* und den

[1] Zu den Bannfällen vgl. BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] II, S. 46 ff., sowie SCHRÖDER/KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [7], S. 370 und SOHM, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 103 ff.

[2] Vgl. SCHREUER, Verbrechenskonkurrenz, S. 101, 267.

[3]

Für Zauberei	1. Mal	Stäupung und Ehrenstrafen.
	2. Mal	Verlust von Hand und Zunge.
Für Meineid	1. Mal	Stäupung und Teerung.
	2. Mal	Prügel, Brandmarkung, Kerker, Verlust der Zeugnisfähigkeit.
Für Unzucht	1. Mal	Stäupung und Kerker.
	2. Mal	Stäupung, Kerker, Buße von 12 sol.
Für Notzucht	3. Mal	Stäupung, Kerker, Komposition.

laici, dem Richter und dem Umstand. Die *iudices seniores*, denen die hohen Fälle zugewiesen sind, entsprechen dem *iudex publicus*, als Stellvertreter des Remedius, des Inhabers der gräflichen Rechte [1]. Der Umstand entspricht den *boni homines* der Lex Romana Curiensis [2]. Vom Strafprozeß sind nur einzelne Punkte berührt. Offensichtlich sind die genannten Straffälle dem Bereich der Fehde entzogen und gelten als Offizialdelikte [3]. Wir haben also durchaus entwickelte Verhältnisse vor uns. Es hat deshalb stets eine amtliche Untersuchung stattzufinden, welche den ganzen Tatbestand aufnimmt (*causa rei inquiratur a iudicibus ... a iudicibus prumptissime inquirantur*). Auf Grund des Inquisitionsergebnisses wird das Maß der Schuld bestimmt und das Urteil gesprochen (*omnia definiantur*), und zwar im Gegensatz zur Untersuchung die vom Richter geführt wird, wohl vom Umstand [4]. Über Einzelheiten des Prozesses sind wir wiederum gar nicht unterrichtet. Die Capitula Remedii nennen die *adprobatio*, das Leisten eines Wahrheitsbeweises für Vorwürfe, falsche Anschuldigung durch den Beklagten, ohne daß indes seine Formen näher beschrieben würden. Daneben wird noch der Reinigungseid (*sacramentum*) erwähnt, doch wissen wir nicht, ob es sich um einen Eineid handelt oder ob Eidhelfer zugezogen werden müssen [5].

Überblickt man das Strafensystem der Capitula Remedii als Ganzes, dann fällt bei aller Gebundenheit an älteres römisches und kirchliches sowie zeitgenössisches fränkisches Recht die verhältnismäßig starke

[1] Vgl. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 49.

[2] Ebd., S. 53.

[3] Über die Vergehen, welche eine Fehde auslösen und deren Einordnung in den ordentlichen Prozeß mit amtlicher Untersuchung vgl. F. BEYERLE, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, Deutschrechtliche Beiträge, hrg. von K. BEYERLE, Bd. X, H. 2, Heidelberg 1915, S. 244 ff., sowie R. RUTH, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrg. von J. v. GIERKE, H. 133, Breslau 1922, S. 32 ff.

[4] Ein Beispiel für die Trennung von Untersuchung und Urteilssprechung durch Richter und Urteiler bietet die Urkunde von 807 ein Beispiel, vgl. Bündner Urkundenbuch, hrg. von E. MEYER-MARTHALER und F. PERRET I, Chur 1947, Nr. 35, dazu BEYERLE, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, S. 339.

[5] Zur *adprobatio*, sowie dem Reinigungseid bes. BEYERLE, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, S. 368 ff. und RUTH, Zeugen und Eideshelfer, S. 225 ff.; das Problem der Beweisverteilung behandelt U. STUTZ, Die Beweisrolle im altdeutschen Rechtsgang, in Z. d. Savignystiftung f. RG. germ. Abt. 49 (1929), S. 1 ff. sowie R. BECHERT, Recht oder Pflicht zur Beweisführung?, ebd. S. 26 ff.

Selbständigkeit in der Durchführung einiger Grundprinzipien auf: Strafmilderung gegenüber der Lex Romana Curiensis, Normierung von Strafen für wiederholte Verbrechen, Aufbau eines eigenen Kompositionensystems. Wir gelangen damit zur Frage der Stellung der Capitula Remedii in der Rechtsentwicklung Rätiens überhaupt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die aus der Mitte des 8. Jahrhunderts stammende Lex Romana Curiensis auf spätrömischem Rechte beruht, daß sie jedoch einen nicht unwesentlichen Bestand an germanisch-fränkischen Bestimmungen enthält. Vor allem ist das Staatsrecht vom fränkischen Einfluß erfaßt. Straf- und Privatrecht sind weit weniger der Germanisierung unterlegen. Kurz nach 800 aber versuchen die Capitula Remedii wichtige Punkte des Strafrechtes dem fränkischen Rechte anzupassen. Es sei an dieser Stelle nur noch einmal auf das Kompositionensystem hingewiesen. Nun übernehmen die Capitula Remedii fremdes Recht durchaus nicht unbesehen, sondern versuchen, es mit dem überkommenen römischen Vulgärrechte und kirchlicher Rechtsüberlieferung zu vereinigen. Dies entspricht dem Geltungsbereich des Remedischen Breves. Es ist erlassen für die *homines Romani* des Bischofs Remedius, somit für die nach römischem Rechte lebenden Provinzialen seiner Grafschaft [1]. Für diese drängte sich eine Neukodifizierung des Rechtes unter Anschluß an die Rechtsentwicklung im fränkischen Reiche auf, im Gegensatz etwa zu den nach germanischem Volksrechte lebenden Bewohnern der Randgebiete, für welche die Capitula Remedii nicht oder nur teilweise gelten [2].

[1] Nach BRUNNER / SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte [2] I, S. 522 ff.; II, S. 382 und ZEUMER, Über Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, S. 17 handelt es sich bei den Capitula Remedii um das Recht einer kirchlichen Immunität, nach SCHRÖDER / KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [7], S. 278, sowie nach SCHUPFER, La legge Romana Udinese, in Atti della R. Accademia dei Sincei, ser. 3e, vol. 7 (1881), S. 73 um ein solches für Vasallen und Hintersaßen. Dementgegen aber stellen sie offensichtlich ein vom Inhaber der Grafengewalt für den überwiegenden Teil der Einwohner seines Sprengels erlassenes Recht dar, nämlich für die nach römischem Rechte lebenden Provinzialen, vgl. auch MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 66.

[2] So sind an sich die Vorschriften rein kirchlichen Charakters nicht an die stammesmäßige Herkunft der Untertanen gebunden. — Auf die hier naheliegende Frage nach der stammesmäßigen Zusammensetzung der Bewohner der Randgebiete kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden; es ist vorläufig auf die Ausführungen von PLANTA, Altes Rätien, S. 399 und O. BALDAUF, Das karolingische Reichsgut in Unterrätien, in Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 5, Innsbruck 1930, S. 83 ff. hinzuweisen. Gewisse Gesichtspunkte bietet auch F. PERRET, Die sprachgeschichtliche Lage des Sarganserlandes,

Gehen wir nun dem Weiterleben des Remedischen Breverechtes nach, dann ist davon auszugehen, daß es sich um eine selbständige Rechtssatzung handelt, auch wenn Quellen wenigstens auf indirekte Weise nachgewiesen werden können [1], und in einigen Fällen auf die Lex Romana Curiensis verwiesen wird. In der Auffassung von Verbrechen und Strafen weichen die Capitula Remedii vom hergekommenen Rechte, so wie es uns die Lex Romana Curiensis bietet, dennoch in starkem Maße ab. Sie enthalten deshalb nicht nur lebendes Recht, sondern vielmehr gesetztes Recht, das erst noch zum geltenden Volksrecht werden muß. Von einem derartigen Eindringen ist nun nichts festzustellen. Während noch bis ins beginnende 10. Jahrhundert gewisse Nachwirkungen römischen Vulgärrechtes nachgewiesen werden können [2], spricht keine einzige Quelle von den Capitula Remedii, noch wird irgendwo auf einen entsprechenden Rechtssatz hingedeutet. Es ist daher fraglich, ob sich ihre besonderen Rechtsgrundsätze jemals wirklich gegenüber dem römischen und fränkischen Rechte haben durchsetzen können. Dauerndes Recht ist jedenfalls nicht geschaffen worden. Der Grund dazu liegt wohl vor allem in der zu Beginn des 9. Jahrhunderts, also kurz nach Erlaß der Capitula eingetretenen staatsrechtlichen Umgestaltung in Rätien, zunächst der Übergabe des Grafenamtes an die Hunfridinger aus fränkischem Stamme, der Einführung des Schöffengerichtes, dann zu Beginn des 10. Jahrhunderts die Einverleibung der Provinz in das Herzogtum Schwaben, Vorgänge, welche die völlige Germanisierung des Rechtes zweifellos schnell herbeigeführt haben.

in Rätia, Bündner Zeitschrift für Kultur 1938. Über die Sprachentwicklung bes. C. PULT, Über die sprachlichen Verhältnisse der Raetia prima im Mittelalter, in Revue de linguistique romane 3.

[1] Der Verfasser der Capitula Remedii hat, wie sich aus der formalen Untersuchung ergibt, Quellen kirchlichen Rechtes vor sich gehabt, Canonessammlungen, Bußbücher, dann von Quellen weltlichen Rechtes die Lex Romana Curiensis und die fränkischen Capitularien. Germanische Volksrechte scheinen keinen Einfluß ausgeübt zu haben, ja es ist sogar fraglich, ob das eine oder andere ihm bekannt war.

[2] Die beiden wichtigsten Quellen sind genannt Heft II, S. 86 Anm. 1. Einzelne Weiterwirkungen römischen Rechtes in den rätischen Urkunden behandelt zuletzt E. MEYER-MARTHALER, Die Gamertinerurkunden, in ZSG. 1945, S. 494 ff.